

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Gültig ab 01.03.2022

Inhalt:

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit.....	1
Einleitung	1
I. Förderkriterien	1
II. Verfahren	2
III. Förderpositionen.....	4
1. Angebote in den Ferien	4
1.1 Offene Ferienprogramme.....	4
1.2 Ganztägige Ferienbetreuung – GTB.....	6
1.3 Ganztägige Ferienbetreuung – OGS	8
2. Reisen und Begegnungen	11
2.1 Kurzfreizeiten	11
2.2 Ferienfreizeiten	14
2.3 Internationale Jugendbegegnungen.....	17
3. Offene Angebote (außerhalb der Förderstruktur).....	20
3.1 Offene Kinder- und Jugendveranstaltungen	20
3.2 Kurse und Workshops	21
3.3 Informationsmaterialien	23
4. Qualifizierung und Bildung.....	24
4.1 Grundschulung „Gruppenleitung“	24
4.2 Fortbildungen.....	26
4.3 Kinder- und Jugendbildung.....	28
5. Betrieb und Verwaltung (außerhalb der Förderstruktur).....	30
5.1 Betriebskosten.....	30
5.2 Werbe- und Verwaltungskosten	32
6. Investive Förderung	33
6.1. Einrichtung, Renovierung und kleine bauliche Veränderungen.....	33
6.2 Neubau, Umbau und Erweiterung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	34
6.3 Beschaffung von Materialien.....	35
7. Modellprojekte/Sondermaßnahmen	37

8. Strukturförderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit	38
8.1 Personalkosten	38
8.2 Programmmittel	40
8.3 Betriebskosten	42
8.4 Inklusionsförderung in der OKJA.....	43
Impressum	44

Einleitung

Mit diesen Richtlinien fördert das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster die Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Sie bilden die Grundlage für die materielle Unterstützung der Träger hinsichtlich der Kinder- und Jugendarbeit in Münster.

Die Grundlage hierfür findet sich im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.
(§ 1 Abs.1 SGB VIII)

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.“
(§ 11 Abs.1 SGB VIII)

I. Förderkriterien

Die Richtlinienförderung gilt für anerkannte Träger der Jugendhilfe sowie Vereine und angegliederte Initiativen, (Jugend-)Gruppen und (Jugend-)Verbände, soweit die zu fördernden Angebote den auf den folgenden Seiten genannten Kriterien entsprechen. Politische Initiativen, Gruppen und Verbände sind von der Richtlinienförderung ausgeschlossen.

Die Träger sind angehalten, Zuschüsse des Bundes und des Landes zu beantragen und zu nutzen.

Bewilligte Zuschüsse können nur gezahlt werden, solange der Rat der Stadt Münster entsprechende Mittel bereitstellt.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus. (§ 74 Abs.1 SGB VIII)

Die Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Förderkriterien:

- Förderung der sozialen, politischen und kommunikativen Kompetenzen von jungen Menschen zur Eigenverantwortlichkeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- Die gesamte Maßnahme muss der Richtlinienförderung, im Hinblick auf die Zielgruppe, entsprechen.
- Angebote für Menschen, die mindestens sechs und noch nicht 27 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in Münster haben. Für die 18- bis 26-Jährigen gilt dies, wenn sie in Ausbildung, Studium, Freiwilligendienst, Praktikum oder arbeitslos sind.
- Einhaltung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII)
- Einhaltung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72 a SGB VIII)

Ausnahmen werden in den nachfolgenden Erläuterungen der Förderpositionen aufgeführt.

Nicht gefördert werden:

- Angebote für Einzelpersonen
- Angebote von auswärtigen Trägern und kommerziellen Unternehmen
- Angebote, die ausschließlich oder überwiegend schulisch, musikalisch, parteipolitisch, gewerkschaftlich, sportlich oder religiös geprägt sind oder der Erzielung wirtschaftlicher Gewinne dienen.
- Angebote und Maßnahmen im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primärbereich (vgl. Runderlass des

Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW zur "offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 16.02.2018), soweit es sich nicht um Ferienbetreuungsmaßnahmen handelt (siehe Förderposition 1.3. „Ganztägige Ferienbetreuung – OGS“).

II. Verfahren

Beantragung

Der Antrag ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Trägers an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zu richten. Zur Vereinfachung sind für die meisten Förderbereiche Formblätter vorbereitet. Diese finden sie im Internet unter dem Link: www.stadt-muenster.de/jugendamt/service.html

Jeder Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Antragsfristen sind einzuhalten, da verspätet eingegangene Anträge abgelehnt werden. Weitere Fristen sind in den Ausführungen zu den einzelnen Förderpositionen zu finden.

- Die Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag genannten Zweck zu verwenden. Soll dieser verändert werden, so muss das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vorab zustimmen. Bei nicht genehmigter Umwidmung wird ein Zuschuss zurückgefordert.
- Die Zuschüsse werden ausschließlich auf Konten von "juristischen Personen" wie Vereinen, Verbänden, etc. überwiesen. Privatkonten werden nicht akzeptiert.

Bei Antragstellung werden damit die geltenden Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Münster anerkannt.

Jeder Antrag muss folgende Informationen beinhalten:

- Träger, geplanter Zweck, Ort, Zeitpunkt, Dauer
- Anzahl der Teilnehmenden sowie der Leitungskräfte und Mitarbeitenden

- Kosten- und Finanzierungsplan

Bei erstmaliger Antragsstellung beachten Sie bitte die Bedingungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB III unter folgendem Link:

www.stadt-muenster.de/jugendamt/service.html

Verwendungsnachweise

- Wird über die Bewilligung positiv entschieden, so besteht die Verpflichtung, den vollständig ausgefüllten Verwendungsnachweis bis sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen bzw. spätestens zu dem Termin, der im Bewilligungsbescheid genannt ist.
- Kann die Frist aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, ist dies unbedingt vor Fristende abzustimmen. Andernfalls können die Gelder nicht ausgezahlt werden. Bereits gezahlte Zuschüsse werden zurückgefordert.
- Die Förderung zukünftiger Angebote kann versagt werden, solange Rückzahlungen nicht erfolgt sind.
- Dem Verwendungsnachweis sind stets die Originalbelege beizufügen; Kopien oder Durchschriften werden grundsätzlich nicht anerkannt. Die Belege müssen Datum, Zweck und Aussteller eindeutig benennen. Ausnahmen hiervon sind ggf. in den einzelnen Förderbereichen zu finden.
- Der Verwendungsnachweis muss von zwei Personen, einer verantwortlichen Leitung der Maßnahme oder Veranstaltung und einer Vertretung des Trägers bzw. Veranstalters, unterschrieben werden. Mit den rechtsverbindlichen Unterschriften wird die Richtigkeit der Angaben durch die unterschreibenden Personen bestätigt.
- Nach der Prüfung werden die Unterlagen zusammen mit einer

Durchschrift des geprüften
Verwendungsnachweises
zurückgesandt.

- Alle Belege sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Belege über bauliche Maßnahmen sind zu verwahren, solange die "Zweckbestimmung" – also z. B. ein Jugendzentrum – besteht, maximal jedoch 30 Jahre lang.

III. Förderpositionen

	1. Angebote in den Ferien
	1.1 Offene Ferienprogramme
Definition	<p>Mehrtägige, offene, Ferienangebote für Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet, insbesondere Kinder- und Jugendwochen sowie abwechslungsreiche Spiel- und Sportangebote für junge Menschen während der Schulferien. Gefördert werden ausschließlich zusammenhängende Veranstaltungen von mindestens vier Tagen pro Woche, zu denen offen eingeladen wird.</p> <p>Das angebotene Programm muss sich durch Zeit, Ort und/oder Inhalt von anderen Angeboten (ganztägige Ferienbetreuung, offener Treff) abgrenzen.</p> <p>Teilnehmende können frei wählen, an welchen Angeboten sie teilnehmen möchten, es ist keine (wochenweise) Anmeldung erforderlich, es findet keine verbindliche Betreuung statt.</p> <p>Ferienprogramme sind niedrighschwellig, und daher grundsätzlich kostenfrei, anzubieten. Evtl. anfallende Kosten für Frühstücks- oder Mittagsverpflegung sind hiervon nicht betroffen.</p> <p>Für Eintrittsgelder und/ oder Sonderaktionen darf der Elternanteil pro Woche einen maximalen Eigenanteil von 15,00 € pro Teilnehmendem, für Ausflüge und/oder Aktionen, insgesamt nicht überschreiten.</p> <p>Tagesfahrten müssen in einem angemessenen Verhältnis von Fahrt- und Aufenthaltszeit am Zielort stehen. Tagesfahrten werden nur dann gefördert, wenn das Fahrtziel innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen oder in den direkt angrenzenden Bundesländern und EU-Staaten liegt.</p>
Antragstellung <u>(Vordruck)</u>	<p>Anträge können formlos von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie allen unter „I. Förderkriterien“ genannten Antragsberechtigten aus Münster gestellt werden. Auf Wunsch kann eine Eingangsbestätigung per Mail angefordert werden.</p> <p>Der formlose Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme mit Programmübersicht und Zeitplan, Kosten- und Finanzierungsplan zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr bewilligt werden.</p> <p>Für die inklusive Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher kann, je nach Aufwand, ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten gezahlt werden. Der <u>Antrag</u> ist per Vordruck vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Zuschüsse werden nur für inklusive Angebote gewährt, exklusiv angebotene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.</p>

	Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
Teilnehmende	Junge Menschen mit Hauptwohnsitz in Münster, die <ul style="list-style-type: none"> • mindestens sechs Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind • sowie 18- bis einschließlich 26-Jährige, gemäß I. der Förderkriterien
Personelle	Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein. Bei entsprechender Begleitung können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 14 Jahren eingesetzt werden.
Anerkennungsfähige Kosten	Kosten für die Durchführung in Form von: <ul style="list-style-type: none"> • Mieten für Räume und Plätze • Gebühren, Versicherungen (GEMA, Haftpflicht usw.) • Sachpreisen, Pokalen, Urkunden • Verbrauchsmaterialien für pädagogische Aktivitäten • Informationsmaterialien, Plakaten, Flyern etc. zur Öffentlichkeitsarbeit • Transportkosten, Fahrtkosten, Eintrittsgeldern, in angemessener Relation zur Anzahl der Teilnehmenden • Entgelte für nicht hauptamtlich beim Träger, oder übergeordneten Stellen, beschäftigte Mitarbeiter • Leihgebühren für technische Geräte • Obst, Snacks und Getränken (Wasser) bis maximal 10 % des Zuschusses
Förderung	Die Förderung beträgt maximal 1.250,00 € pro Woche, eine Auszahlung vor Beginn der jeweiligen Maßnahme ist bei Bedarf möglich. Für die inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder wird ein Zuschuss bis zu einem Tageshöchstsatz von 100,00 € gewährt. Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand bzw. -schlüssel muss begründet werden.
Verwendungsnachweis (Vordruck)	Der <u>Verwendungsnachweis</u> muss spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht werden. Die Verwendung des Zuschusses für die Individualbetreuung ist durch Originalbelege nachzuweisen. Eventuelle Einnahmen sind auf dem Verwendungsnachweis mit anzugeben.

	1.2 Ganztägige Ferienbetreuung – GTB
Definition	Die ganztägige Betreuung von Grundschulkindern aus Münster in den Ferien findet an fünf Tagen pro Woche (außer an Feiertagen) statt. Die Kinder werden mindestens von ca. 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr täglich betreut. Eine Verpflegung ist gewährleistet.
Antragstellung (Vordruck)	<p>Anträge können formlos von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie allen unter „I. Förderkriterien“ genannten Antragsberechtigten aus Münster gestellt werden.</p> <p>Der formlose Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Maßnahme zu stellen. Auf Wunsch kann eine Eingangsbestätigung per Mail angefordert werden.</p> <p>Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder wird ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten gezahlt. Der <u>Antrag</u> ist per Vordruck vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Zuschüsse werden nur für inklusive Angebote gewährt, exklusiv angebotene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises.</p>
Teilnehmende	<p>Münsteraner Grundschulkindern, die nicht zur Nachmittagsbetreuung in einer offenen Ganztagschule in Münster angemeldet sind (GTB-Kinder).</p> <p>Grundschulkindern, die zur Nachmittagsbetreuung in einer offenen Ganztagschule in Münster angemeldet sind (OGS-Kinder) und ihren 6-Wochen-Anspruch überschreiten.</p>
Personelle Anforderung	<p>Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein.</p> <p>Bei entsprechender Begleitung können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 14 Jahren eingesetzt werden.</p>
Anerkennungsfähige Kosten	<p>Unmittelbare Kosten für die Durchführung, z. B. Entgelte für nicht hauptamtlich beim Träger, oder übergeordneten Stellen, beschäftigte Mitarbeiter, Verbrauchsmaterialien, geringwertige Wirtschaftsgüter (insgesamt < 800,00 € ohne MwSt.), Kosten für Ausflüge, Obst, Snacks und Getränke etc.</p> <p>Nicht anererkennungsfähige Kosten: Zubringerkosten, Frühstücks- oder Mittagsverpflegung, Renovierungen, Beschaffungen > 800,00 € (ohne MwSt.), die über mehrere Jahre genutzt werden können sowie Kosten, die durch andere Positionen dieser Richtlinien gefördert werden können.</p>

<p>Förderung</p>	<p>Die Förderung beträgt 25,00 € pro Kind bei einer 5-Tage-Woche bzw. 20,00 € pro Kind bei einer 4-Tage-Woche. Die Auszahlung erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises und der Teilnahmelisten.</p> <p>Für die inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder wird ein Zuschuss bis zu einem Tageshöchstsatz von 100,00 € gewährt.</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand bzw. -schlüssel muss begründet werden.</p>
<p>Verwendungsnachweis (Vordruck)</p>	<p>Der <u>Verwendungsnachweis</u> mit den <u>Teilnahmelisten</u> (Vordruck), und eine Gesamtaufstellung der Kosten als detaillierte Liste sind spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Eine Belegvorlage ist nicht erforderlich, die Belege sind aber für eine evtl. Prüfung für fünf Jahre vorzuhalten.</p> <p>Die Kosten lt. Gesamtaufstellung werden bei Prüfung des Verwendungsnachweises im Verhältnis der Zahl der GTB-Kinder zur Gesamtkinderzahl der Maßnahme (siehe Förderposition 1.3. „Ganztägige Ferienbetreuung – OGS“) verteilt.</p> <p>Es sind bei Vorlage des Verwendungsnachweises die Einnahmen durch Elternbeiträge anzugeben. Elternbeiträge über 85,00 € pro Kind bei einer 5-Tage-Woche und 68,00 € pro Kind bei einer 4-Tage-Woche (jeweils ohne Anteile für Verpflegung) führen zur Zuschussversagung. Die Verwendung des Zuschusses für die Individualbetreuung ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>

	<h2 style="text-align: center;">1.3 Ganztägige Ferienbetreuung – OGS</h2>
<p>Definition</p>	<p>Jedes, am offenen Ganztage angemeldete Kind, (OGS-Kind) hat einen Anspruch auf Betreuung für sechs Ferienwochen in den Oster-, Sommer- oder Herbstferien je Schuljahr.</p> <p>Kinder, welche die Bis-Mittag-Betreuung, eine (OGS-)Schule außerhalb von Münster oder eine gebundene Ganztageesschule besuchen, haben keinen Anspruch.</p> <p>Die Aufteilung der sechs Wochen kann in den genannten Ferien frei gewählt werden.</p> <p>Die ganztägige Betreuung von Grundschulkindern aus Münster in den Ferien findet an fünf Tagen pro Woche (außer an Feiertagen) statt. Die Kinder werden mindestens von ca. 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr täglich betreut. Eine Verpflegung ist gewährleistet.</p>
<p>Antragstellung (Vordruck)</p>	<p>Anträge können formlos von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie allen unter „I. Förderkriterien“ genannten Antragsberechtigten aus Münster gestellt werden</p> <p><u>Für Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Förderstruktur:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Antrag ist bis zum 31.12. des Jahres für das Folgejahr per Vordruck zu stellen. • Nennung der Zahl der OGS-Kinder, die voraussichtlich in den jeweiligen Ferien im folgenden Jahr an der Maßnahme teilnehmen <p><u>Für Träger der Kinder- und Jugendhilfe außerhalb der Förderstruktur:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Formlose Antragstellung spätestens vier Wochen vor der Maßnahme • Nennung der Zahl der OGS-Kinder, die voraussichtlich in den jeweiligen Ferien an der Maßnahme teilnehmen • Eine Auszahlung vor Beginn der jeweiligen Maßnahme ist bei Bedarf möglich <p>Auf Wunsch kann eine Eingangsbestätigung per Mail angefordert werden. Für die inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder wird ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten gezahlt. Der <u>Antrag</u> ist per Vordruck vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig (s. o.) eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Zuschüsse werden nur für inklusive Angebote gewährt, exklusiv angebotene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen.</p> <p>Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises.</p>

Teilnehmende	Grundschul Kinder, die zur Nachmittagsbetreuung an einer offenen Ganztagschule in Münster angemeldet sind (OGS-Kinder, Stichtag 1.8.).
Personelle Anforderung	Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein. Bei entsprechender Begleitung können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 14 Jahren eingesetzt werden.
Anerkennungsfähige Kosten	<p>Unmittelbare Kosten für die Durchführung, z. B. Entgelte für nicht hauptamtlich beim Träger, oder übergeordneten Stellen, beschäftigte Mitarbeiter, Verbrauchsmaterialien, geringwertige Wirtschaftsgüter (insgesamt < 800,00 € ohne MwSt.), Kosten für Ausflüge, Obst, Snacks und Getränke etc.</p> <p>Nicht anererkennungsfähige Kosten: Zubringerkosten, Frühstücks- oder Mittagsverpflegung, Renovierungen, Beschaffungen > 800,00 € (ohne MwSt.), die über mehrere Jahre genutzt werden können sowie Kosten, die durch andere Positionen dieser Richtlinien gefördert werden können.</p>
Förderung	<p>Die Förderung beträgt 100,00 € pro Kind bei einer 5-Tage-Woche und 80,00 € pro Kind bei einer 4-Tage-Woche zzgl. 10,-€ pro Kind als Verwaltungs-/Overheadpauschale.</p> <p>Rückforderungen werden vorgenommen, wenn mehr als fünf Kinder je Maßnahme trotz Anmeldung nicht erschienen sind bzw. die Abmeldung kurzfristig erfolgte. Als Maßnahme gilt ein räumlich und zeitlich zusammenhängender Standort.</p> <p>Eine Abmeldung gilt als kurzfristig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Oster- und Sommerferien, vier Wochen vor Maßnahmenbeginn • Herbstferien, zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn <p>Gezahlte Zuschüsse werden zurückgefordert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bzgl. der ersten fünf Kinder erst ab der 2. Fehlwoche • wenn Kinder nicht an einer offenen Ganztagschule zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind • Kinder fristgerecht abgemeldet wurden und deren Plätze nicht durch andere (nachrückende) Kinder belegt werden konnten <p>Für die inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder wird ein Zuschuss bis zu einem Tageshöchstsatz von 100,00 € gewährt.</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand bzw. -schlüssel muss begründet werden.</p>
Verwendungsnachweis (Vordruck)	Der <u>Verwendungsnachweis</u> mit den <u>Teilnahmelisten</u> (Vordruck), ggf. den Anmeldeformularen der nicht erschienenen Kinder (s.o.) und eine

	<p>Gesamtaufstellung der Kosten als detaillierte Liste sind spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.</p> <p>Eine Belegvorlage ist nicht erforderlich, die Belege sind aber für eine evtl. Prüfung für fünf Jahre vorzuhalten.</p> <p>Die Kosten lt. Gesamtaufstellung werden bei Prüfung des Verwendungsnachweises im Verhältnis der Zahl der OGS-Kinder zur Gesamtkinderzahl der Maßnahme verteilt.</p> <p>Die Verwendung des Zuschusses für die Individualbetreuung ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>
--	--

	2. Reisen und Begegnungen
	2.1 Kurzfreizeiten
Definition	Kurzfreizeiten für Kinder- und Jugendgruppen außerhalb der Einrichtung und des Umfeldes.
Antragstellung (Vordruck)	<p><u>Anträge</u> können von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie allen unter „I. Förderkriterien“ genannten Antragsberechtigten aus Münster gestellt werden.</p> <p>Der Antrag ist mit Kurzprogramm, Angabe der Teilnahmegebühren und voraussichtlicher Anzahl der Teilnehmenden vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen. Auf Wunsch kann (unter „weitere Erläuterungen“) eine Eingangsbestätigung per Mail angefordert werden.</p> <p>Für eine Kurzfreizeit, kombiniert mit kurzen Bildungseinheiten, können zusätzliche Mittel beantragt werden.</p> <p>Die Fördermöglichkeit innerhalb einer Kurzfreizeit beschränkt sich auf einen sogenannten "Einzelvortrag", siehe Förderposition 4.2 „Fortbildungen“ der Richtlinien. Ein „allgemeiner Bildungsauftrag“ der Freizeit ist keine ausreichende Grundlage zur Förderung, ein Seminaarcharakter muss durch ein Programm nachgewiesen werden (mindestens 3,5 Zeitstunden; Zuschuss 4,00 € je teilnehmender Person).</p> <p>Für die inklusive Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher wird ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten gezahlt. Der <u>Antrag</u> ist per Vordruck vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Zuschüsse werden nur für inklusive Angebote gewährt, exklusiv angebotene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises.</p>
Teilnehmende	<p>Junge Menschen mit Hauptwohnsitz in Münster, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens sechs Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind, • sowie 18- bis einschließlich 26-Jährige, gemäß „Ziffer I. Förderkriterien.“ • Betreuungspersonen mit einem Hauptwohnsitz außerhalb von Münster können gefördert werden, sofern es sich um eine Maßnahme für o.a. Teilnehmende aus Münster handelt.

Personelle Anforderung	<p>Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein. Bei entsprechender Begleitung können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 14 Jahren eingesetzt werden.</p> <p>Pro Gruppe müssen mindestens fünf Personen teilnehmen und mindestens zwei Betreuungspersonen zur Verfügung stehen. Das Betreuungsteam sollte paritätisch, bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen mindestens gemischtgeschlechtlich, besetzt sein.</p> <p>Das heißt:</p> <table data-bbox="454 577 1117 884"> <tr> <td>ab 5 TN</td> <td>mindestens 2 BP, max. 3 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 9 TN</td> <td>3 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 17 TN</td> <td>4 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 25 TN</td> <td>5 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 33 TN</td> <td>6 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 41 TN</td> <td>7 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 49 TN</td> <td>8 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 57 TN</td> <td>9 BP</td> </tr> </table> <p>Betreuungspersonen, die selber noch der Zielgruppe gemäß „Ziffer I. Förderkriterien“ entsprechen, können ggf., in einer angemessenen Relation zur Anzahl der Teilnehmenden, zusätzlich gefördert werden.</p>	ab 5 TN	mindestens 2 BP, max. 3 BP	ab 9 TN	3 BP	ab 17 TN	4 BP	ab 25 TN	5 BP	ab 33 TN	6 BP	ab 41 TN	7 BP	ab 49 TN	8 BP	ab 57 TN	9 BP
ab 5 TN	mindestens 2 BP, max. 3 BP																
ab 9 TN	3 BP																
ab 17 TN	4 BP																
ab 25 TN	5 BP																
ab 33 TN	6 BP																
ab 41 TN	7 BP																
ab 49 TN	8 BP																
ab 57 TN	9 BP																
Anerkennungsfähige Kosten	<p>Unmittelbare Kosten für die Durchführung, z. B. Entgelte für nicht hauptamtlich beim Träger, oder übergeordneten Stellen, beschäftigte Mitarbeiter, Verbrauchsmaterialien, Kosten für Ausflüge, Transferkosten, Kosten für Unterbringung und Verpflegung (keine alkoholischen Getränke) etc.</p>																
Förderung	<table data-bbox="454 1276 1356 1444"> <tr> <td>Bei Kurzfreizeiten mit:</td> <td>Zuschuss für TN und Begleitung:</td> </tr> <tr> <td>1 Übernachtung</td> <td>6,00 € pro Person</td> </tr> <tr> <td>2 Übernachtungen</td> <td>9,00 € pro Person</td> </tr> <tr> <td>3 Übernachtungen</td> <td>12,00 € pro Person</td> </tr> </table> <p>Für die inklusive Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher wird ein Zuschuss bis zu einem Tageshöchstsatz von 100,00 € pro Person/Übernachtung gewährt.</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt, bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand bzw. -schlüssel muss begründet werden.</p>	Bei Kurzfreizeiten mit:	Zuschuss für TN und Begleitung:	1 Übernachtung	6,00 € pro Person	2 Übernachtungen	9,00 € pro Person	3 Übernachtungen	12,00 € pro Person								
Bei Kurzfreizeiten mit:	Zuschuss für TN und Begleitung:																
1 Übernachtung	6,00 € pro Person																
2 Übernachtungen	9,00 € pro Person																
3 Übernachtungen	12,00 € pro Person																

<p>(Vordruck)</p>	<p><u>Geschwisterkind-Regelung/</u> <u>Regelung für Kinder aus Familien in sozialen Notsituationen (z. B. Arbeitslosigkeit, SGB II Leistungen etc.) :</u></p> <p>Es können zusätzliche Mittel zur Reduzierung der Elternanteile beantragt werden. Die Zuschüsse werden von den Trägern mittels eines gesonderten Formulars beantragt.</p> <p>Die Zuschüsse sind spätestens vier Wochen vor der Maßnahme zu beantragen. Die endgültige Abrechnung ist spätestens mit dem allgemeinen Verwendungsnachweis einzureichen.</p> <p>Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien kann die Einsicht in die Unterlagen einfordern und die Richtigkeit der Angaben überprüfen. Werden die Familien von anderen öffentlichen Stellen zwecks Finanzierung der Teilnahmebeiträge ebenfalls unterstützt, ist diese Sonderförderung nicht möglich.</p> <p>Sonderförderungen gelten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmende aus Familien mit mehreren Kindern, die in derselben Maßnahme mitfahren, oder bei unterschiedlichen Maßnahmen desselben Trägers mitfahren. Diese erhalten für das zweite Kind 1,30 € und für jedes weitere Kind 2,60 € pro Übernachtung. • Teilnehmende aus Familien, welche Hilfen nach dem SGB II erhalten. Diese erhalten 2,60 € pro Übernachtung. <p>Je Kind kann nur ein Sonderzuschuss pro Tag der Maßnahme gezahlt werden.</p>
<p>Verwendungsnachweis (Vordruck)</p>	<p>Der <u>Verwendungsnachweis</u> ist spätestens sechs Wochen nach der Maßnahme mit der endgültigen und komplett ausgefüllten <u>Teilnahmeliste</u> und Originalbelegen einzureichen. Die Liste „Teilnehmende“ ist ohne Unterschriften der TN ausreichend.</p> <p>Die Leitenden (Betreuungspersonen/Begleitpersonen) müssen auf einer separaten Liste aufgeführt werden, unterschreiben und mit Ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben bestätigen.</p> <p>Es ist dem Verwendungsnachweis ein Beleg mit der Zahl der tatsächlich Teilnehmenden und der Dauer des Angebotes beizufügen. (Vordruck)</p> <p>Die Kosten des Einzelvortrages (z. B. Honorar, Material) sind separat nachzuweisen.</p> <p>Die Verwendung des Zuschusses für die Individualbetreuung ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>

2.2 Ferienfreizeiten	
Definition	Ferienfreizeiten, Wanderungen, Fahrten, Ferienlager und Freizeiten außerhalb der Einrichtung und des Umfeldes für Kinder- und Jugendgruppen.
Antragstellung (Vordruck)	<p><u>Anträge</u> können von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie allen unter „I. Förderkriterien“ genannten Antragsberechtigten aus Münster gestellt werden.</p> <p>Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme, mit Angabe der Teilnahmegebühren sowie der voraussichtlichen Anzahl der Teilnehmenden vorzulegen. Bei Bedarf werden zusätzlich die Veröffentlichung des Angebots (Online-Flyer, Bekanntmachung o. ä.), das Programm und ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan angefordert. Auf Wunsch kann (unter „weitere Erläuterungen“) eine Eingangsbestätigung per Mail angefordert werden.</p> <p>Zuschüsse für Freizeiten während der Sommerferien müssen jeweils bis zum 1. April des Jahres beantragt werden. Später eingehende Anträge können nur nachträglich bewilligt werden, sofern noch Mittel hierfür zur Verfügung stehen.</p> <p>Für die inklusive Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher wird ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten gezahlt. Der <u>Antrag</u> ist per Vordruck vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Zuschüsse werden nur für inklusive Angebote gewährt, exklusiv angebotene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises.</p> <p>Falls auch Landeszuschüsse beantragt wurden, sind diese zwingend anzugeben. Der gewährte Zuschuss darf weder zur Überfinanzierung der Maßnahme führen noch für andere Zwecke verwendet werden.</p>
Teilnehmende	<p>Junge Menschen mit Hauptwohnsitz in Münster, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens sechs Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind, • sowie 18- bis einschließlich 26-Jährige, gemäß „Ziffer I. Förderkriterien“ • Betreuungspersonen mit einem Hauptwohnsitz außerhalb von Münster können gefördert werden, sofern es sich um eine Maßnahme für o.a. Teilnehmende aus Münster handelt.

Personelle Anforderung	<p>Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein. Bei entsprechender Begleitung können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 14 Jahren eingesetzt werden.</p> <p>Pro Gruppe müssen mindestens fünf Personen teilnehmen und mindestens zwei Betreuungspersonen zur Verfügung stehen. Das Betreuungsteam sollte paritätisch, bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen mindestens gemischtgeschlechtlich, besetzt sein.</p> <p>Das heißt:</p> <table data-bbox="475 577 1141 884"> <tr> <td>ab 5 TN</td> <td>mindestens 2 BP, max. 3 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 9 TN</td> <td>3 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 17 TN</td> <td>4 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 25 TN</td> <td>5 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 33 TN</td> <td>6 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 41 TN</td> <td>7 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 49 TN</td> <td>8 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 57 TN</td> <td>9 BP</td> </tr> </table> <p>Betreuungspersonen, die selber noch der Zielgruppe gemäß „Ziffer I. Förderkriterien“ entsprechen, können ggf., in einer angemessenen Relation zur Anzahl der Teilnehmenden, zusätzlich gefördert werden.</p>	ab 5 TN	mindestens 2 BP, max. 3 BP	ab 9 TN	3 BP	ab 17 TN	4 BP	ab 25 TN	5 BP	ab 33 TN	6 BP	ab 41 TN	7 BP	ab 49 TN	8 BP	ab 57 TN	9 BP
ab 5 TN	mindestens 2 BP, max. 3 BP																
ab 9 TN	3 BP																
ab 17 TN	4 BP																
ab 25 TN	5 BP																
ab 33 TN	6 BP																
ab 41 TN	7 BP																
ab 49 TN	8 BP																
ab 57 TN	9 BP																
Anerkennungsfähige Kosten	<p>Unmittelbare Kosten für die Durchführung, z. B. Entgelte für nicht hauptamtlich beim Träger, oder übergeordneten Stellen, beschäftigte Mitarbeiter, Verbrauchsmaterialien, Kosten für Ausflüge, Transferkosten, Kosten für Unterbringung und Verpflegung (keine alkoholischen Getränke) etc.</p>																
Förderung	<p>Die pauschale Förderung beträgt 3,50 € pro Person/Übernachtung für alle anerkannten Teilnehmenden und für die Mitarbeitenden.</p> <p>Für die inklusive Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher wird ein Zuschuss bis zu einem Tageshöchstsatz von 100,00 € pro Person/Übernachtung gewährt.</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand bzw. -schlüssel muss begründet werden.</p>																

<p><u>(Vordruck)</u></p>	<p><u>Geschwisterkind-Regelung/</u> <u>Regelung für Kinder aus Familien in sozialen Notsituationen (z. B. Arbeitslosigkeit, SGB II Leistungen etc.) :</u></p> <p>Es können zusätzliche Mittel zur Reduzierung der Elternanteile beantragt werden. Die Zuschüsse werden von den Trägern mittels eines gesonderten Formulars beantragt.</p> <p>Die Zuschüsse sind spätestens vier Wochen vor der Maßnahme zu beantragen. Die endgültige Abrechnung ist spätestens mit dem allgemeinen Verwendungsnachweis einzureichen.</p> <p>Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien kann die Einsicht in die Unterlagen einfordern und die Richtigkeit der Angaben überprüfen. Werden die Familien von anderen öffentlichen Stellen zwecks Finanzierung der Teilnahmebeiträge ebenfalls unterstützt, ist diese Sonderförderung nicht möglich.</p> <p>Sonderförderungen gelten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmende aus Familien mit mehreren Kindern, die in derselben Maßnahme mitfahren, oder bei unterschiedlichen Maßnahmen desselben Trägers mitfahren. Diese erhalten für das zweite Kind 1,30 € und für jedes weitere Kind 2,60 € pro Übernachtung. • Teilnehmende aus Familien, welche Hilfen nach dem SGB II erhalten. Diese erhalten 2,60 € pro Übernachtung. <p>Je Kind kann nur ein Sonderzuschuss pro Tag der Maßnahme gezahlt werden.</p>
<p><u>Verwendungsnachweis</u> <u>(Vordruck)</u></p>	<p>Der <u>Verwendungsnachweis</u> ist spätestens sechs Wochen nach der Maßnahme mit der endgültigen und komplett ausgefüllten Teilnahmeliste (und ggf. der ausgefüllten Liste der Sonderförderung) einzureichen. Die Liste „Teilnehmende“ ist ohne Unterschriften der TN ausreichend.</p> <p>Die Leitenden (Betreuungspersonen/Begleitpersonen) müssen auf einer separaten Liste aufgeführt werden, unterschreiben und mit Ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben bestätigen.</p> <p>Es ist dem Verwendungsnachweis ein Beleg mit der Zahl der tatsächlich Teilnehmenden und der Dauer des Angebotes beizufügen (<u>Vordruck</u>).</p> <p>Die Verwendung des Zuschusses für die Individualbetreuung ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>

	2.3 Internationale Jugendbegegnungen
Definition	<p>Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland (z. B. Begegnungen, Studienfahrten, Partnerschaften).</p> <p>Ausgenommen sind Veranstaltungen, die nach Richtlinien des deutsch-französischen Jugendwerkes oder auf der Grundlage anderer bilateraler Verträge durchgeführt werden sowie internationale zentrale Begegnungen. Jede Begegnung muss mindestens vier Tage dauern und wird für maximal 21 Tage gefördert. An- und Abreisetag gelten als je ein Verpflegungstag. Eine längere Anreise ist zu begründen.</p>
Antragstellung (Vordruck)	<p><u>Anträge</u> können von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie allen unter „I. Förderkriterien“ genannten Antragsberechtigten aus Münster gestellt werden.</p> <p>Die internationale Begegnung ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzumelden. Bei späterer Anmeldung können Zuschüsse nur bewilligt werden, sofern noch Mittel verfügbar sind.</p> <p>Dem Antrag sind beizufügen: Einladung, Kosten- und Finanzierungsplan, detailliertes Programm, <u>Teilnahmeliste</u>, Nachweis der beantragten Zuschüsse des Landes bzw. Bundes, Programm der Vor- und Nachbereitung.</p> <p>Alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden müssen die Teilnahmeliste unterschreiben. Auf Wunsch kann (unter „weitere Erläuterungen“) eine Eingangsbestätigung per Mail angefordert werden.</p> <p>Für die inklusive Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher wird ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten gezahlt. Der <u>Antrag</u> ist per Vordruck vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Zuschüsse werden nur für inklusive Angebote gewährt, exklusiv angebotene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises.</p>
Teilnehmende	<p>Junge Menschen mit Hauptwohnsitz in Münster, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 12 Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind • 18- bis einschließlich 26-Jährige, gemäß „Ziffer I. Förderkriterien“ • sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Münster <p>Mindestens 50 % der Teilnehmenden müssen unter 27 Jahre alt sein. Pro Gruppe müssen mindestens fünf Personen teilnehmen.</p>

Personelle Anforderung	<p>Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre alt sein und über ausreichende Sprachkenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung von internationalen Begegnungen verfügen.</p> <p>Pro Gruppe müssen mindestens fünf Personen teilnehmen und mindestens zwei Betreuungspersonen zur Verfügung stehen. Das Betreuungsteam sollte paritätisch, bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen mindestens gemischtgeschlechtlich, besetzt sein. Das heißt:</p> <table data-bbox="485 524 995 824"> <tr> <td>ab 5 TN</td> <td>mindestens 2 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 9 TN</td> <td>3 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 17 TN</td> <td>4 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 25 TN</td> <td>5 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 33 TN</td> <td>6 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 41 TN</td> <td>7 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 49 TN</td> <td>8 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 57 TN</td> <td>9 BP</td> </tr> </table>	ab 5 TN	mindestens 2 BP	ab 9 TN	3 BP	ab 17 TN	4 BP	ab 25 TN	5 BP	ab 33 TN	6 BP	ab 41 TN	7 BP	ab 49 TN	8 BP	ab 57 TN	9 BP
ab 5 TN	mindestens 2 BP																
ab 9 TN	3 BP																
ab 17 TN	4 BP																
ab 25 TN	5 BP																
ab 33 TN	6 BP																
ab 41 TN	7 BP																
ab 49 TN	8 BP																
ab 57 TN	9 BP																
Anerkennungsfähige Kosten	<p>Kosten für Vorbereitung, Programm, z. B. Entgelte für nicht hauptamtlich beim Träger, oder übergeordneten Stellen, beschäftigte Mitarbeiter, Unterkunft und Verpflegung sowie Fahrt- und ggf. Flugkosten</p>																
Förderung	<p>Die pauschale Förderung beträgt 6,50 € pro Person/Tag für alle anerkannten Teilnehmenden und für die Mitarbeitenden.</p> <p>Inland: nur für ausländische Gäste Ausland: nur für Teilnehmende aus Münster Drittort: Bei gemeinsamer Unterbringung außerhalb von Münster, werden auch die Teilnehmenden aus Münster gefördert. (aus der Förderposition 2.2.„Ferienfreizeiten“)</p> <p>Für die inklusive Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher wird ein Zuschuss bis zu einem Tageshöchstsatz von 100,00 € gewährt.</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt, bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand bzw. -schlüssel muss begründet werden.</p>																
<u>(Vordruck)</u>	<p><u>Geschwisterkind-Regelung/</u> <u>Regelung für Kinder aus Familien in sozialen Notsituationen (z. B. Arbeitslosigkeit, SGB II Leistungen etc.) :</u></p> <p>Es können zusätzliche Mittel zur Reduzierung der Elternanteile beantragt werden. Die Zuschüsse werden von den Trägern mittels eines gesonderten Formulars beantragt.</p>																

	<p>Die Zuschüsse sind spätestens vier Wochen vor der Maßnahme zu beantragen. Die endgültige Abrechnung ist spätestens mit dem allgemeinen Verwendungsnachweis einzureichen.</p> <p>Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien kann die Einsicht in die Unterlagen einfordern und die Richtigkeit der Angaben überprüfen. Werden die Familien von anderen öffentlichen Stellen zwecks Finanzierung der Teilnahmebeiträge ebenfalls unterstützt, ist diese Sonderförderung nicht möglich.</p> <p>Sonderförderungen gelten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmende aus Familien mit mehreren Kindern, die in derselben Maßnahme mitfahren, oder bei unterschiedlichen Maßnahmen desselben Trägers mitfahren. Diese erhalten für das zweite Kind 1,30 € und für jedes weitere Kind 2,60 € pro Übernachtung. • Teilnehmende aus Familien, welche Hilfen nach dem SGB II erhalten. Diese erhalten 2,60 € pro Übernachtung. <p>Je Kind kann nur ein Sonderzuschuss pro Tag der Maßnahme gezahlt werden.</p>
<p>Verwendungsnachweis (Vordruck)</p>	<p>Der <u>Verwendungsnachweis</u> ist sechs Wochen nach Beendigung der Veranstaltung einzureichen, spätestens zu dem Termin, der im Bewilligungsbescheid genannt wird. Dem Verwendungsnachweis ist ein weiterer Beleg beizufügen, aus dem die Zahl der Teilnehmenden und die Dauer des Angebots ersichtlich sind.</p> <p>Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Fachbericht mit Aussagen zu pädagogischen Prozessen vorzulegen.</p> <p>Die Verwendung des Zuschusses für die Individualbetreuung ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>

	3. Offene Angebote (außerhalb der Förderstruktur)
	3.1 Offene Kinder- und Jugendveranstaltungen
Definition	Offene Kinder- und Jugendveranstaltungen, z. B. Kinder- und Jugendtage, Kinder- und Jugendwochen, Filmveranstaltungen und Konzerte, zu denen offen eingeladen wird.
Antragstellung	<p>Anträge können formlos von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie allen unter „I. Förderkriterien“ genannten Antragsberechtigten aus Münster gestellt werden.</p> <p>Wenn eine offene Kinder- und Jugendveranstaltung durchgeführt werden soll, so muss sie ausreichend vorbereitet und darüber umfassend öffentlich informiert werden.</p> <p>Dem formlosen Antrag ist das Programm sowie der Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.</p> <p>Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung einzureichen. Auf Wunsch kann eine Eingangsbestätigung per Mail angefordert werden.</p> <p>Erhält der Träger für die Einrichtung/das Angebot bereits eine strukturelle Programmmittelförderung (Förderstruktur), so können aus dieser Position keine zusätzlichen Mittel mehr bewilligt werden.</p>
Teilnehmende	<p>Junge Menschen mit Hauptwohnsitz in Münster, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens sechs Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind • sowie 18- bis einschließlich 26-Jährige, gemäß „Ziffer I.Förderkriterien“
Personelle Anforderung	Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein.
Anerkennungsfähige Kosten	<p>Verbrauchs- und Informationsmaterialien, Transportkosten, Kosten für Referentinnen und Referenten, Musikgruppen, Gebühren und Steuern, Gestaltung der Räume</p> <p>Nicht förderbar sind Verpflegungskosten.</p>
Förderung	<p>Die Förderung beträgt höchstens 260,00 € je Veranstaltung.</p> <p>Pro Gruppe bzw. Träger können maximal zwei Veranstaltungen jährlich bezuschusst werden.</p>
Verwendungsnachweis (Vordruck)	Der <u>Verwendungsnachweis</u> ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Es sind neben den Ausgaben auch die Einnahmen der Veranstaltung anzugeben.

	3.2 Kurse und Workshops
Definition	Kurse und Workshops aus den verschiedenen Bereichen, z. B. kreative Techniken, Erlernen von Instrumenten in der Gruppe, Umgang mit Medien, Selbstbehauptung/Selbstverteidigung, Jugendkultur etc.
Antragstellung (Vordruck)	<p><u>Anträge</u> können von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie allen unter „I. Förderkriterien“ genannten Antragsberechtigten aus Münster gestellt werden.</p> <p>Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.</p> <p>Ein Antrag kann mehrere Angebote beinhalten. Für die Bewilligung wird die konkrete Zeit- und Programmplanung jeder einzelnen Maßnahme (Inhalt, Umfang und Dauer) benötigt.</p> <p>Auf Wunsch kann (unter „weitere Erläuterungen“) eine Eingangsbestätigung per Mail angefordert werden.</p> <p>Nicht bezuschusst werden Kurse und Workshops in Verbindung mit anderen Förderpositionen dieser Richtlinie.</p> <p>Für die inklusive Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher wird ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten gezahlt. Der <u>Antrag</u> ist per Vordruck vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Zuschüsse werden nur für inklusive Angebote gewährt, exklusiv angebotene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmen-zuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises.</p> <p>Erhält der Träger für die Einrichtung/das Angebot bereits eine strukturelle Programmmittelförderung (Förderstruktur), so können aus dieser Position keine zusätzlichen Mittel mehr bewilligt werden.</p>
Teilnehmende	<p>Junge Menschen mit Hauptwohnsitz in Münster, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens sechs Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind • sowie 18- bis einschließlich 26-Jährige, gemäß „Ziffer I. Förderkriterien“
Personelle Anforderung	Die Kursleitung muss für das Angebot qualifiziert sein, den Kindern und Jugendlichen bestimmte Fähig- und Fertigkeiten zu vermitteln.
Anerkennungsfähige Kosten	Kosten für das Programm, z. B. Entgelte für nicht hauptamtlich beim Träger, oder übergeordneten Stellen, beschäftigte Mitarbeiter, Materialkosten, auch für Infomaterial und Werbung

Förderung	<p>Den Antragstellenden steht pro Kalenderjahr ein Kontingent von bis zu 45 Doppelstunden zur Verfügung. Für eine Doppelstunde kann ein Zuschuss von 20,00 € für Honorar- und Materialkosten gewährt werden.</p> <p>Pro Kurs müssen mindestens fünf Personen (plus Kursleitung) teilnehmen. Ihre Teilnahme ist per Teilnahmeliste nachzuweisen.</p> <p>Für die inklusive Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher wird ein Zuschuss bis zu einem Tageshöchstsatz von 100,00 € gewährt, jedoch maximal 30,00 € pro Doppelstunde.</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt, bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand bzw. -schlüssel muss begründet werden.</p>
Verwendungsnachweis (Vordruck)	<p>Der <u>Verwendungsnachweis</u> mit Originalbelegen und Teilnahmeliste ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Kurses/Workshops einzureichen. Die Verwendung des Zuschusses für die Individualbetreuung ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>

	3.3 Informationsmaterialien
Definition	<p>Informationsmaterialien über die Angebote und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie</p> <p>Information über die Angebote und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit auf digitalen Plattformen.</p>
Antragstellung	<p>Anträge können formlos von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie allen unter „I. Förderkriterien“ genannten Antragsberechtigten aus Münster gestellt werden.</p> <p>Der Antrag ist vor Vergabe des (Druck-)auftrags mit einer kurzen Inhaltsbeschreibung sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen.</p> <p>Auf Wunsch kann eine Eingangsbestätigung per Mail angefordert werden. Erhält der Träger für die Einrichtung/das Angebot bereits eine strukturelle Programmmittelförderung (Förderstruktur), so können aus dieser Position keine zusätzlichen Mittel bewilligt werden.</p>
Anerkennungsfähige Kosten	<p>Druck- und Herstellungskosten; Kosten für das Bewerben von Angeboten bzw. Veranstaltungen auf digitalen Plattformen (z.B. Homepage, Socialmedia-Accounts etc.); nicht bezuschusst werden Versand und Vertrieb.</p>
Förderung	<p>Der Höchstzuschuss beträgt maximal 260,00 € je Auftrag.</p> <p>Alternativ dazu kann auch die Förderung mehrerer Ausgaben als "zusammengefasste Förderung" von max. 520,00 € pro Halbjahr beantragt werden. Als Halbjahre gelten hier die Zeiten vom 01.01. bis zum Beginn der Sommerferien und vom Ende der Sommerferien bis zum 31.12. Wird eine zusammengefasste Förderung gewährt, sind in diesem Halbjahr weitere Förderungen durch diese Position nicht möglich.</p> <p>Bei regelmäßigen Publikationen werden maximal sechs Aufträge jährlich gefördert.</p> <p>Interne Publikationen und Jahresberichte einer Einrichtung eines Trägers oder eines Verbandes werden nicht gefördert.</p>
Verwendungsnachweis (Vordruck)	<p>Es ist dem <u>Verwendungsnachweis</u> ein Exemplar der externen Publikation und die Originalrechnung beizufügen.</p>

	4. Qualifizierung und Bildung
	4.1 Grundschulung „Gruppenleitung“
Definition	<p>Die Standards der Grundschulung „Gruppenleitung“ orientieren sich an den Qualitätsstandards zum Erwerb der „Jugendleiter/-in-Card-Qualifizierung“ des Bundeslandes NRW. (JULEICA, siehe auch www.juleica.de).</p> <p>Ziel ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die verantwortliche Übernahme von Aufgaben in der münsteraner Kinder- und Jugendarbeit und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit entsprechend den Anforderungen zu qualifizieren.</p> <p>Die Grundschulung „Gruppenleitung“ vermittelt Grundlagen und Standards für die aktive und verantwortliche Mitarbeit in der Gruppen- und Verbandsarbeit in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben und Funktionen der Gruppenleitung und Befähigung zur Leitung von Gruppen • Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit • Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit • psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, • Gefährdungstatbestände des Jugendalters • Fragen des Kinder- und Jugendschutzes, wie z.B. § 8a SGB VIII und § 72a SGB VIII, Aufsichtspflicht, Jugendschutzgesetz, Prävention sexualisierter Gewalt <p>Darüber hinaus wird empfohlen, aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming, Migrationshintergrund und interkulturelle Kompetenz, internationaler Jugendaustausch und auch verbandsspezifische Themen zum Bestandteil der Grundschulung „Gruppenleitung“ zu machen.</p>
Antragstellung (Vordruck)	<p><u>Anträge</u> können von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie allen unter „I. Förderkriterien“ genannten Antragsberechtigten aus Münster gestellt werden. Auf Wunsch kann (unter „weitere Erläuterungen“) eine Eingangsbestätigung per Mail angefordert werden.</p> <p>Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Dem Antrag sind vorab die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmenden, das ausführliche Programm und die Veröffentlichung des Angebots (Online-Flyer, Bekanntmachung o.ä.) beizufügen.</p> <p>Auch Zuschüsse für Einzelpersonen, die an Veranstaltungen überörtlicher Träger teilnehmen, sind durch den örtlichen Träger zu beantragen.</p>

Teilnehmende	<p>Junge Menschen ab 16 Jahren mit Hauptwohnsitz in Münster.</p> <p>Junge Menschen ab 14 Jahren, wenn sie bereits in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind.</p> <p>Die Teilnehmenden erhalten nach Abschluss der Grundschulung einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme.</p>
Personelle Anforderung	<p>Die Referentinnen und Referenten müssen für ihre Aufgaben geeignet und ausgebildet sein. Entsprechendes Fachwissen (z. B. Erste Hilfe) ist vom Träger zu gewährleisten.</p>
Anerkennungsfähige Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Honorare für Referentinnen und Referenten (nicht für hauptamtlich, beim Träger oder übergeordneten Stellen, beschäftigte Personen) • Fahrtkosten für Referentinnen und Referenten und Teilnehmende (außerhalb von Münster) • Verpflegung für Referentinnen und Referenten und Teilnehmende (bei Veranstaltungen, die einen ganzen Tag oder mehrere Tage dauern) • Kosten für die Vorbereitung und die Durchführung (Material, Porto u. ä.; keine Fahrt- oder Verpflegungskosten für die Vorbereitung) • Teilnahmegebühren, ggf. Kosten für die Unterbringung und Fahrtkosten für Fortbildungen auf überörtlicher Ebene
Förderung	<p>Es werden Zuschüsse je teilnehmender Person (inkl. Referentin/Referent) gezahlt; die Höhe dieser Zuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Dauer der Maßnahme.</p> <p>Insgesamt soll die Grundschulung „Gruppenleitung“ 35 Zeitstunden umfassen, wobei unterschiedliche Modelle möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5-Tagesveranstaltungen 7 Std./Tag z. B. in den Ferien • 2 x 2-Tagesveranstaltungen 7 Std./Tag z. B. am Wochenende • 2 zusätzliche Kurzveranstaltungen 2 x 3,5 Std. z. B. am Abend <p>Bei einem Umfang von 35 Std. beträgt der Zuschuss pro Person 100,00 €.</p> <p>Bei der Grundschulung „Gruppenleitung“ soll die Gruppengröße, in der Regel acht bis 25 Teilnehmende, die qualifizierte Beteiligung der Teilnehmenden ermöglichen.</p> <p>Im Einzelfall werden auch größere Gruppen bezuschusst, wenn die Struktur der Veranstaltung und die verwendeten Methoden eine qualifizierte Bildungsarbeit gewährleisten.</p>
Verwendungsnachweis (Vordruck)	<p>Der <u>Verwendungsnachweis</u> ist nach Beendigung der Maßnahme mit <u>Teilnahmeliste</u> und Originalbelegen einzureichen. Bei Einzelpersonen, die an Veranstaltungen überörtlicher Träger teilnehmen, ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme einzureichen.</p>

	4.2 Fortbildungen
Definition	<p>Fortbildungen von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die eine fachlich qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit gewährleisten. Anerkannt werden Maßnahmen in den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Kinder- und Jugendrecht, allgemeinpolitische Bildung, Medienkompetenz, Umweltbildung sowie Förderungsmöglichkeiten.</p> <p>Ein Seminarcharakter muss durch ein Programm nachgewiesen werden.</p>
Antragstellung (Vordruck)	<p><u>Anträge</u> können von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie allen unter „I. Förderkriterien“ genannten Antragsberechtigten aus Münster gestellt werden. Auf Wunsch kann (unter „weitere Erläuterungen“) eine Eingangsbestätigung per Mail angefordert werden.</p> <p>Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Dem Antrag sind vorab die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmenden, das ausführliche Programm und die Veröffentlichung des Angebots (Online-Flyer, Bekanntmachung o. ä.) beizufügen. (Das ausführliche Programm kann, bis zum Beginn der Fortbildung nachgereicht werden, wenn dies unter „weitere Erläuterungen“ beantragt wird.) Auch Zuschüsse für Einzelpersonen, die an Veranstaltungen überörtlicher Träger teilnehmen, sind durch den örtlichen Träger zu beantragen.</p>
Teilnehmende	Junge Menschen ab 14 Jahren, die während oder nach der Aus- oder Fortbildung in der münsteraner Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.
Personelle Anforderung	Die Referentinnen und Referenten müssen für ihre Aufgaben geeignet sein. Ihre Qualifikation ist vom Träger der Veranstaltung ggf. nachzuweisen.
Anerkennungsfähige Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Honorare für Referentinnen und Referenten (nicht für hauptamtlich beim Träger oder übergeordneten Stellen beschäftigte Personen) • Fahrtkosten für Referentinnen und Referenten und Teilnehmende (außerhalb von Münster) • Verpflegung für Referentinnen und Referenten und Teilnehmende (bei Veranstaltungen, die einen ganzen Tag oder mehrere Tage dauern; keine alkoholischen Getränke) • Kosten für Vorbereitung und Durchführung (Material, Porto u. ä.; keine Fahrt- oder Verpflegungskosten für die Vorbereitung) • Teilnahmegebühren, ggf. Kosten für die Unterbringung und Fahrtkosten für Fortbildungen auf überörtlicher Ebene
Förderung	Es werden Pauschalzuschüsse je teilnehmender Person (inkl. Referentin/Referent) gezahlt; die Höhe dieser Zuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Dauer der Maßnahme pro Teilnehmerin und Teilnehmer.

	<p>(Gemessen in Zeitstunden)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzveranstaltung, mindestens 2,5 Std. 4,00 € (auch Vortragsreihen können beantragt werden) • Tagesveranstaltung, mindestens 4,5 Std. 12,00 € • 2-Tagesveranstaltung, insgesamt mindestens 6 Std. 19,00 € • 3-Tagesveranstaltung, insgesamt mindestens 10 Std. 40,00 € • mehrtägige Veranstaltung bis zu 7 Tagen, 4,5 Std. je vollem Tag (An-/Abreisetag = 1Tag) 18,00 € <p>Bei Aus- und Fortbildungen auf örtlicher Ebene soll die Gruppengröße, in der Regel acht bis 25 Teilnehmende, deren qualifizierte Beteiligung ermöglichen und die verwendeten Mittel wirtschaftlich genutzt werden. Im Einzelfall werden auch größere Gruppen bezuschusst, wenn die Struktur der Veranstaltung und die verwendeten Methoden eine qualifizierte Bildungsarbeit gewährleisten.</p>
<p>Verwendungsnachweis (Vordruck)</p>	<p>Der <u>Verwendungsnachweis</u> ist nach Beendigung der Maßnahme mit Teilnahmeliste, ggf. ausführlichem Programm und Originalbelegen einzureichen.</p>

	4.3 Kinder- und Jugendbildung
Definition	<p>Veranstaltungen zur Kinder- und Jugendbildung, insbesondere in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kultur und Interkultur • Soziales und Persönlichkeit • Politik und Demokratiebildung • Naturwissenschaft, Technik und Nachhaltigkeit • Arbeits- und Berufswelt <p>Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, orientiert an einem konkreten Bildungsziel, qualifiziert, umfassend und ihrem Bildungsstand entsprechend</p> <p>Veranstaltungsform, -inhalt und -methode müssen dem jeweiligen Bildungsziel gerecht werden. Die Teilnehmenden sollen auch bei der Vorbereitung und Durchführung mitwirken können.</p>
Antragstellung (Vordruck)	<p><u>Anträge</u> können von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie allen unter „I. Förderkriterien“ genannten Antragsberechtigten aus Münster gestellt werden. Auf Wunsch kann (unter „weitere Erläuterungen“) eine Eingangsbestätigung per Mail angefordert werden.</p> <p>Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Dem Antrag sind die Teilnahmezahl, das ausführliche Programm und die Veröffentlichung des Angebots (Online-Flyer, Bekanntmachung o. ä.) beizufügen. (Das ausführliche Programm kann, bis zum Beginn der Maßnahme nachgereicht werden, wenn dies unter „weitere Erläuterungen“ beantragt wird.) Auch Zuschüsse für Einzelpersonen, die an Veranstaltungen überörtlicher Träger teilnehmen, sind durch den örtlichen Träger zu beantragen.</p> <p>Für die inklusive Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher wird ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten gezahlt. Der <u>Antrag</u> ist per Vordruck vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Zuschüsse werden nur für inklusive Angebote gewährt, exklusiv angebotene Maßnahmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises.</p>
Teilnehmende	<p>Junge Menschen mit Hauptwohnsitz in Münster, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens sechs Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind • sowie 18- bis einschließlich 26-Jährige, gemäß „Ziffer 1. Förderkriterien“
Personelle Anforderung	<p>Die Referentinnen und Referenten müssen für ihre Aufgaben geeignet sein. Ihre Qualifikation ist vom Träger der Veranstaltung ggf. nachzuweisen.</p>

Anerkennungsfähige	<ul style="list-style-type: none"> • Honorare für Referentinnen und Referenten (nicht für hauptamtlich beim Träger oder übergeordneten Stellen beschäftigte Personen) • Fahrtkosten für Referentinnen und Referenten und Teilnehmende (außerhalb von Münster) • Verpflegung für Referentinnen und Referenten und Teilnehmende (bei Veranstaltungen, die einen ganzen oder mehrere Tage dauern; keine alkoholischen Getränke) • Kosten für Vorbereitung und Durchführung (Material, Porto u. ä.; keine Fahrt- oder Verpflegungskosten für die Vorbereitung) • Teilnahmegebühren, ggf. Kosten für die Unterbringung und Fahrtkosten für Fortbildungen auf überörtlicher Ebene
Förderung	<p>Es werden Pauschalzuschüsse je teilnehmender Person (inkl. Referentin/Referent) gezahlt; die Höhe dieser Zuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Dauer der Maßnahme pro Teilnehmerin und Teilnehmer.</p> <p>(Gemessen in Zeitstunden):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kurzveranstaltung, mindestens 2,5 Std. 4,00 € (auch Vortragsreihen können beantragt werden) • Tagesveranstaltung, mindestens 4,5 Std. 8,00 € • 2-Tagesveranstaltung, insgesamt mindestens 6 Std. 15,00 € • 3-Tagesveranstaltung, insgesamt mindestens 13 Std. 31,00 € • mehrtägige Veranstaltung bis zu 7 Tagen, 4,5 Std. je vollem Tag (An-/Abreisetag = 1Tag) 12,00 € <p>Die Gruppengröße, in der Regel acht bis 25 Teilnehmende, soll deren qualifizierte Beteiligung ermöglichen und die verwendeten Mittel wirtschaftlich nutzen.</p> <p>Für die inklusive Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher wird ein Zuschuss bis zu einem Tageshöchstsatz von 100,00 € pro Person/Übernachtung gewährt; maximal in Höhe der nachgewiesenen Kosten.</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand bzw. -schlüssel muss begründet werden.</p>
Verwendungsnachweis (Vordruck)	Der <u>Verwendungsnachweis</u> ist nach der Maßnahme mit <u>Teilnahmeliste</u> , ggf. ausführlichem Programm und Originalbelegen einzureichen.

	5. Betrieb und Verwaltung (außerhalb der Förderstruktur)
	5.1 Betriebskosten
Definition	<p>Betriebskosten (= laufende Kosten) für die von Kindern und Jugendlichen genutzten Räume, in denen offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, sowie Angebote der aufsuchenden Jugendsozialarbeit angeboten werden. Es werden nur Räume bezuschusst, die im Stadtgebiet von Münster liegen.</p> <p>Ausnahme: „Landheime“ (auch außerhalb von Münster) erhalten Zuschüsse, wenn dort im Kalenderjahr mindestens 10 Freizeit- oder Fortbildungsmaßnahmen mit insgesamt mindestens 150 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Münster stattfinden.</p> <p>Die Mehrzahl der Maßnahmen und Teilnehmenden muss durch diese Richtlinien förderbar sein. Nachweiszeitraum ist das letzte abgelaufene Kalenderjahr.</p>
Antragstellung	<p>Anträge können formlos von anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sind, gestellt werden. Ein aussagekräftiger Grundriss ist beizufügen.</p> <p>Auf Wunsch kann eine Eingangsbestätigung per Mail angefordert werden.</p> <p>Erhält der Träger für die Einrichtung/das Angebot bereits eine strukturelle Betriebskostenförderung (Förderstruktur), so können aus dieser Position keine zusätzlichen Mittel mehr bewilligt werden.</p>
Anerkennungsfähige Kosten	<p>Betriebskosten entstehen unabhängig von einem einzelnen Angebot aus dem Betrieb der geförderten Einrichtung insgesamt. Sie beziehen sich auf das Gebäude sowie das Inventar. Dazu gehören z. B. Gebühren, Versicherungen, Steuern, Müllabfuhr, Heizung, Reinigung, Strom, Gas, Wasser, Hausverwaltung, Pflege der Außenanlagen (sog. „Nebenkosten“), Mieten, Reparaturen und Hausverbrauchsmittel (Küche, Sanitär). Beschaffungen (bis zu 800,00 € ohne MwSt. je Gegenstand) sowie die Unterhaltung des Inventars dürfen nur bis zu 10 % der anererkennungsfähigen o. g. Kosten betragen.</p> <p>Renovierungen in größerem Umfang sowie Investitionen, d. h. bauliche Veränderungen und Beschaffungen > 800,00 € (ohne MwSt.), die über mehrere Jahre genutzt werden können, sind nicht Gegenstand der lfd. Betriebskostenabrechnung. Eine Förderung kann ggf. nach der Ziffer 6 dieser Richtlinien beantragt werden.</p>

Förderung	<p>Der jährliche Zuschuss richtet sich nach Größe und Art der Einrichtung:</p> <p>einzelne Räume: 3,60 €/qm Teilhaus: 4,50 €/qm Haus: 6,00 €/qm Landheim: 7,10 €/qm</p> <p>Nutzungsänderungen einzelner Räume oder der gesamten Einrichtung sind dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vorab schriftlich mitzuteilen.</p>
Verwendungsnachweis (Vordruck)	<p>Der <u>Verwendungsnachweis</u> ist mit Originalbelegen bis zum 01.03. des Folgejahres einzureichen. Der Verwendungsnachweis gilt auch als Antrag für das laufende Jahr.</p>

	5.2 Werbe- und Verwaltungskosten
Definition	Kosten für die allgemeine Verwaltung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Reparaturen von Bürogeräten
Antragstellung	<p>Anträge können formlos von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie allen unter „I. Förderkriterien“ genannten Antragsberechtigten aus Münster gestellt werden.</p> <p>Auf Wunsch kann eine Eingangsbestätigung per Mail angefordert werden.</p> <p>Erhält der Träger für die Einrichtung/das Angebot bereits eine strukturelle Programmmitelförderung (Förderstruktur), so können aus dieser Position keine zusätzlichen Mittel mehr bewilligt werden.</p>
Anerkennungsfähige Kosten	<p><u>Allgemeine Verwaltungskosten</u></p> <p>Büromaterialien, Porto, Telefongebühren (bei Privatanschlüssen ggf. anteilig), Fotokopien, Kontoführungsgebühren, kleine Bürogegenstände</p> <p>Keine Bastelmaterialien, Haushaltswaren, technische Geräte o. ä.</p> <p><u>Werbung und Öffentlichkeitsarbeit</u></p> <p>Druckkosten für Programme, Prospekte, Broschüren, Plakate, Flyer, Rundschreiben, Zeitungsanzeigen, Wettbewerbsausgaben (Pokale, Urkunden etc.)</p> <p>Erstellung/Pflege von digitalen Plattformen (z.B. Gestaltung einer Homepage, Hervorhebungskosten in Socialmedia-Accounts etc.).</p> <p>Keine Reise-, Personal- und Verpflegungskosten</p> <p><u>Reparatur- und Unterhaltskosten</u></p> <p>Reparaturen von technischen Geräten, die für Verwaltungsarbeiten notwendig sind (z. B. Computer, Telefon).</p>
Förderung	<p>Die pauschale Förderung beträgt 385,00 €.</p> <p>Trägergemeinschaften (Bund der Deutschen Kath. Jugend, Ev. Jugend, DPSG Bezirk Münster und die Sportjugend im Stadtsportbund) erhalten eine Pauschale in Höhe von 770,00 €.</p>
Verwendungsnachweis (Vordruck)	<p>Der <u>Verwendungsnachweis</u> ist mit Originalbelegen bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen. Der Verwendungsnachweis gilt auch als Antrag für das lfd. Jahr.</p> <p>Der Zuschuss für ein Jahr entspricht maximal dem anerkannten und tatsächlich verwendeten Zuschuss des Vorjahres. Eine Nachbewilligung bzw. Erhöhung der Förderung bis zum Pauschalsatz ist bis zum 1. September zu beantragen.</p>

	6. Investive Förderung
	6.1. Einrichtung, Renovierung und kleine bauliche Veränderungen
Definition	Beschaffungen von Einrichtungsgegenständen (Möblierung), Austausch von bereits vorhandenen Elektrogroßgeräten (Küchenherd, Spül-/ oder Waschmaschine, Trockner), Renovierungen und kleine bauliche Veränderungen
Antragstellung	<p>Anträge können formlos von anerkannten freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die Träger von Einrichtungen sind, die seit mindestens fünf Jahren bestehen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit bereithalten, gestellt werden.</p> <p>Auf Wunsch kann eine Eingangsbestätigung per Mail angefordert werden.</p> <p>Die Einrichtungen müssen durch einen Betriebskostenzuschuss nach diesen Richtlinien gefördert werden.</p> <p>Sogenannte „Landheime“ werden nicht bezuschusst.</p> <p>Dem formlosen Antrag sind die Beschreibung der geplanten Maßnahme, ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen und durch Angebote der Leistungsanbieter zu belegen.</p>
Anerkennungsfähige Kosten	Planungs- und Erstellungskosten, sowie Anschaffungskosten, wobei auch die ehrenamtlichen Leistungen anerkannt werden (keine Materialien, die durch Förderposition 6.2. „Neubau, Umbau und Erweiterung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit“ gefördert werden).
Förderung	<p>Es wird höchstens pro Kalenderjahr und Einrichtung ein Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € gezahlt.</p> <p>Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können spezielle Baumaßnahmen und Einrichtungsgegenstände, welche die Räume nutzbarer machen, beantragt werden. Pro Kalenderjahr wird ein zusätzlicher Zuschuss bis zu 2.500,00 € gezahlt. Dieser Zuschuss wird auf die anderen Zuschüsse nicht angerechnet. Ansonsten gelten die o. g. Anforderungen.</p>
Verwendungsnachweis (Vordruck)	<p>Der <u>Verwendungsnachweis</u> wird unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme mit den Originalbelegen benötigt, spätestens zum im Bewilligungsbescheid angegebenen Termin.</p> <p>Die Belege sind, solange ihre "Zweckbestimmung" besteht, aufzubewahren, maximal jedoch 30 Jahre lang.</p>

	6.2 Neubau, Umbau und Erweiterung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
Definition	<p>Neubauten, Umbauten oder Erweiterungen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, sowie deren Erstausrüstung (Möblierung)</p> <p>Mehrzweckeinrichtungen, die eigene Räume für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stellen</p>
Antragstellung	<p>Anträge können formlos von anerkannten freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gestellt werden.</p> <p>Auf Wunsch kann eine Eingangsbestätigung per Mail angefordert werden.</p> <p>Der Antrag ist frühzeitig vor Baubeginn zu stellen. Die vorgeprüften Bauunterlagen nach DIN 276 sind beizulegen. Dazu gehören Lageplan, Bauzeichnungen, Kosten- und Finanzierungsplan, Baugenehmigung, Erklärungen zu den Folgekosten sowie zur Dauer der Nutzung für die Kinder- und Jugendarbeit. Die städtische Förderung ist nicht möglich, wenn der Baubeginn vor Antragstellung und Bewilligung erfolgt oder die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist.</p>
Anerkennungsfähige Kosten	Planungs- und Errichtungskosten
Förderung	<p>Maximal ein Drittel der anererkennungsfähigen Bau- und Errichtungskosten, ca. 10 bis 15 % der Gesamtkosten, können für Einrichtungsgegenstände verwandt werden.</p> <p>Für Maßnahmen dieses Förderbereichs stehen zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Mittel im städt. Haushalt zur Verfügung.</p> <p>Über diese Investitionskostenförderung beschließt der Rat der Stadt Münster im Rahmen der Etatberatungen für das jeweils folgende Haushaltsjahr.</p>
Verwendungsnachweis (Vordruck)	<p>Der <u>Verwendungsnachweis</u> wird spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Einrichtung mit einer Abrechnung aller tatsächlichen Kosten und der gesamten Finanzierung benötigt.</p> <p>Der Zuschuss kann entsprechend dem Investitionsplan in verschiedenen Haushaltsjahren ausgezahlt werden.</p>

6.3 Beschaffung von Materialien	
Definition	Materialien für die Kinder- und Jugendarbeit sowie die aufsuchende Jugendsozialarbeit in den Jugendorganisationen und in Kinder- und Jugendeinrichtungen, die einer breiten Gruppe von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen
Antragstellung (Vordruck)	<p><u>Anträge</u> können von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie allen unter „I. Förderkriterien“ genannten Antragsberechtigten aus Münster gestellt werden.</p> <p>Dem Antrag sind bei einer Anschaffung > 800,00 € (ohne MwSt.) vergleichende Preisangebote beizulegen.</p> <p>Auf Wunsch kann (unter „weitere Erläuterungen“) eine Eingangsbestätigung angefordert werden.</p> <p>Reparaturen werden nur in begründeten Einzelfällen bezuschusst.</p> <p>Nicht gefördert werden Anschaffungen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geräten, die nur von Einzelpersonen oder besonders qualifizierten oder spezialisierten jungen Menschen genutzt werden können • Büroeinrichtungen und Büro-Einzelgeräten, Computern und Druckern für die Verwaltung • Verbrauchsmaterialien wie z. B. Druckerpatronen/-Füllungen, Lampen, CD, DVD, Bücher, Schrauben, Papier etc. • Küchengeräten <p>Sportvereine werden vorrangig aus Mitteln des Sportamtes gefördert. Beantragen sie Mittel der Kinder- und Jugendarbeit oder der aufsuchenden Jugendsozialarbeit, so müssen sie die Nutzung in der außersportlichen Jugendarbeit/aufsuchenden Jugendsozialarbeit nachweisen. Sportgeräte erhalten Sportvereine über diese Richtlinien nicht bezuschusst.</p>

Anerkennungsfähige Kosten	<p>Anschaffungskosten ab 150,00 € pro Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>A) Zelt- und Lagermaterial:</u> z.B. Zelte, Zeltbahnen, Lagerküchen-Ausstattung, Transportkisten, Packsäcke, Sonnensegel, Gestänge, Planen • <u>B) Spiel- und Sportmaterialien:</u> z.B. Bühneneinrichtung, Kostüme, Brett- und Unterhaltungsspiele, Musikinstrumente, Tischtennis-, Fuß- und Handbälle, Rasenspiele oder andere kleine Spiel- und Sportgeräte • <u>C) Werkraumeinrichtungen:</u> z.B. Maschinen, Brennofen, Werkzeuge, technische Hilfsmittel, entsprechendes Mobiliar • <u>D) Technische Geräte:</u> z.B. Audio-/ und Visiogeräte (Aufnahme und Wiedergabe), Spielekonsolen und Gamingzubehör, Transportmittel, Computer, Boxen • <u>E) Zusätzliche Ausrüstungen zur Barrierefreiheit:</u> z.B. Mobile Rampen, Gehhilfen, Hörhilfen (FM-Anlagen), barrierefreie Spielgeräte etc.
Förderung	<p><u>Der Zuschuss beträgt für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • A) Zelt- und Lagermaterial bis zu 520,00 € • B) Spiel- und Sportmaterial bis zu 390,00 € • C) Werkraumeinrichtungen bis zu 520,00 € • D) Technische Geräte bis zu 770,00 € • E) Zusätzliche (barrierefreie) Ausrüstungen bis zu 770,00 € <p>Die Zuschüsse können bis zur genannten Höhe jeweils nur alle 24 Monate beantragt werden. Die Förderung mehrerer Teilbereiche ist möglich. Für größere Anschaffungen können zwei Teilbereiche zusammengefasst werden (ggf. in Kombination mit zusätzlicher/barrierefreier Ausrüstung).</p> <p>(Alle Beträge gelten inkl. MwSt.)</p>
Verwendungsnachweis (Vordruck)	<p>Der <u>Verwendungsnachweis</u> mit den Originalbelegen ist direkt nach der Beschaffung einzureichen.</p>

	7. Modellprojekte/Sondermaßnahmen
Definition	<p>Modellprojekte erproben innovative Arbeitsansätze in einem klar begrenzten Zeitraum, einmalig und modellhaft, um ihre Machbarkeit und Übertragbarkeit zu überprüfen.</p> <p>Sondermaßnahmen sind inhaltlich und zeitlich begrenzte Projekte, die nicht einer Förderziffer dieser Richtlinien zugeordnet werden können, aber dennoch die positive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Sinne des § 1 Abs.1 SGB VIII fördern.</p> <p>Diese können u. a. aus folgenden Bereichen stammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kultur und Politik • mit besonderen Zielgruppen • Inklusion • Ökologie/Nachhaltigkeit • Gewaltprävention • Partizipation von Kindern und Jugendlichen • Gender • Jugendhilfe und Schule
Antragstellung	<p>Anträge können formlos von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie allen unter „I. Förderkriterien“ genannten Antragsberechtigten aus Münster gestellt werden.</p> <p>Dem formlosen Antrag ist vor Beginn der Maßnahme der Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Konzeption beizufügen, in der Zielgruppe, Ziele, Methode und das Programm des Projektes/der Maßnahme beschrieben werden.</p> <p>Auf Wunsch kann eine Eingangsbestätigung per Mail angefordert werden.</p>
Anerkennungsfähige Kosten	<p>Unmittelbare Kosten für die Vorbereitung und Durchführung, z. B. Honorare, Verbrauchsmaterialien, Infomaterial, Werbung etc.</p>
Förderung	<p>Bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 € entscheidet die Verwaltung, darüber hinaus der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (ggfls. Fristen beachten).</p>
Verwendungsnachweis (Vordruck)	<p>Nach Abschluss des Modellprojektes bzw. der Sondermaßnahme ist der <u>Verwendungsnachweis</u> mit Originalbelegen sowie ein ausführlicher Erfahrungsbericht unverzüglich vorzulegen. Es sind neben den Ausgaben auch die Einnahmen der Veranstaltung anzugeben.</p>

	8. Strukturförderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit
	8.1 Personalkosten
Definition	<p>Personalkosten sind diejenigen Kosten, die durch den Einsatz von hauptamtlichen Fachkräften in der Kinder- und Jugendarbeit und in der aufsuchenden Jugendsozialarbeit entstehen.</p> <p>Zu den Bruttopersonalkosten gehören auch gesetzliche (Pflicht-) Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, sowie Umlagekosten zu einer Zusatzversorgungskasse (gemäß § 25 TVöD-VKA bzw. Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes-ATV-K-, ohne Anwendung des § 26 Absatz 5 ATV-K)</p>
Antragstellung	<p>Anträge können von anerkannten freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Münster, die Angebote der offenen Kinder - und Jugendarbeit und Angebote der aufsuchenden Jugendsozialarbeit vorhalten, bis zum 31.12. für das Folgejahr gestellt werden.</p> <p>Auf Wunsch kann eine Eingangsbestätigung per Mail angefordert werden.</p>
Anerkennungsfähige Kosten	<p>Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit (Voll- oder Teilzeitkräfte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten)</p>
Förderung	<p>90 % der Bruttopersonalkosten, berechnet auf Grundlage der Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – Gemeinden (TVöD-VKA/KAV-NRW) in der jeweils gültigen Fassung. Die anererkennungsfähige Vergütung ist auf die maximale Entgeltgruppe S12 begrenzt.</p> <p>Für Bestandskräfte (Stichtag 01.10.2005) gilt zusätzlich der „Tarifvertrag Überleitung“ (vom BAT zum TVöD).</p> <p>Zu den Bruttopersonalkosten gehören auch gesetzliche (Pflicht-) Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, sowie Umlagekosten zu einer Zusatzversorgungskasse (gemäß § 25 TVöD-VKA bzw. Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes-ATV-K, ohne Anwendung des § 26 Absatz 5 ATV-K). Im Falle einer grundsätzlich 90-%-igen Förderung sind auch gesetzliche Pflichtbeiträge zur Berufsgenossenschaft, die Ausgleichsabgabe an die Agentur für Arbeit (SGB IX, § 77/1) und Umlagen an die Lohnausgleichskasse (sog. „U 1“ und „U 2“) anererkennungsfähig.</p> <p>Weitere Kosten, die sich aus der Anstellung und der Tätigkeit ergeben, werden nicht berücksichtigt.</p>

	<p>Die grundsätzliche Förderung und die Höhe (Prozentsatz) einer Stelle muss vom Rat der Stadt Münster nach vorhergehenden Beratungen im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschlossen werden.</p>
<p>Personelle Anforderungen</p>	<p>Die hauptamtlichen Fachkräfte sollen folgende Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Initiierung und Koordinierung von Angeboten • Durchführung von innovativen Projekten • Erschließung von neuen Lern- und Experimentierfeldern • Gewinnung, Schulung und Betreuung von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit und aufsuchenden Jugendsozialarbeit <p>Als Fachkräfte im Sinne der Richtlinien sind grundsätzlich staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterinnen bzw. Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagoginnen bzw. Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Pädagoginnen bzw. Diplom-Pädagogen und Fachkräfte mit vergleichbaren Bachelor- und Masterabschlüssen anerkennungs- und die Bruttopersonalkosten förderfähig.</p> <p>Ist eine Stelle unbesetzt, ist dies umgehend dem Amt für Kinder- Jugendliche und Familien mitzuteilen.</p> <p>Die Neubesetzung wird formlos beantragt. Dem Antrag ist der Vordruck „Mitteilungsbogen über Personaleinstellung“ beizufügen.</p> <p>Die Neubesetzung der Stelle kann erst nach Genehmigung des öffentlichen Trägers erfolgen.</p> <p>Die Vorgabe der §§ 8a/72a SGB VIII bzw. die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes und die entsprechende Vereinbarung zwischen dem Träger und der Stadt Münster sind einzuhalten.</p> <p>Personalkosten werden nicht rückwirkend gefördert.</p>
<p>Verwendungsnachweis (Vordruck)</p>	<p>Der Verwendungsnachweis ist mit dem vorgegebenen Vordruck bis zum 15. März des Folgejahres einzureichen. Die Jahres-Brutto-Personalkosten sind durch Vorlage des sog. Stammblasses vom letzten Gehaltsmonat des Jahres nachzuweisen.</p>

8.2 Programmmittel																	
Definition	Programmmittel sind unmittelbare Ausgaben für die pädagogischen Angebote.																
Antragsstellung	Anträge können von anerkannten freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Münster, die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Angebote der aufsuchenden Jugendsozialarbeit vorhalten, bis zum 31.12. für das Folgejahr gestellt werden. Auf Wunsch kann eine Eingangsbestätigung per Mail angefordert werden.																
Anerkennungsfähige Kosten	<p>Programmkosten fallen unmittelbar für die pädagogischen Angebote an. Dies sind z. B. Ausgaben für Honorare, Aufwandsentschädigungen, Gebühren, Gagen, Eintrittsgelder, Verbrauchsmaterialien, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Transportkosten sowie Obst, Snacks und alkoholfreie Getränke. Weitere Verpflegungskosten sind nicht förderfähig.</p> <p>Außerdem gehören dazu kleine Anschaffungen bis zu 800,00 € je Gegenstand (ohne MwSt.), die dauerhaft genutzt werden können (sog. „Geringwertige Wirtschaftsgüter“), z. B. Spiele, Sportmaterial und technische Geräte. Beschaffungen > 800,00 € (ohne MwSt.) können ggf. nach der Ziffer 6 dieser Richtlinien beantragt werden.</p> <p>20 % des eventuell nicht ausgeschöpften Zuschussbetrages für Programmkosten können durch Betriebskosten, die über den dafür vorgesehenen Zuschuss hinaus entstanden sind, nachgewiesen werden.</p>																
Förderung „Offene Kinder- und Jugendarbeit“	<p>Für je 0,25 Vollzeitäquivalent (VZÄ) wird eine Förderung in Höhe von 2.500,00 € gewährt. Daraus ergibt sich eine Zuwendungssumme von 10.000,00 € für 1,0 VZÄ.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Zahl geförderter VZÄ</th> <th style="text-align: right;">Programmmittel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">0,0</td> <td style="text-align: right;">5.000,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">0,5</td> <td style="text-align: right;">5.000,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">0,75</td> <td style="text-align: right;">7.500,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1,0</td> <td style="text-align: right;">10.000,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1,25</td> <td style="text-align: right;">12.500,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1,5</td> <td style="text-align: right;">15.000,00 €</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2,0 und mehr</td> <td style="text-align: right;">20.000,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Einrichtungen mit besonderem Außengelände (Bauspielplatz, Sportanlage) werden mit einem zusätzlichen Sockelbetrag von 5.000,00 € finanziert.</p>	Zahl geförderter VZÄ	Programmmittel	0,0	5.000,00 €	0,5	5.000,00 €	0,75	7.500,00 €	1,0	10.000,00 €	1,25	12.500,00 €	1,5	15.000,00 €	2,0 und mehr	20.000,00 €
Zahl geförderter VZÄ	Programmmittel																
0,0	5.000,00 €																
0,5	5.000,00 €																
0,75	7.500,00 €																
1,0	10.000,00 €																
1,25	12.500,00 €																
1,5	15.000,00 €																
2,0 und mehr	20.000,00 €																

Förderung „Aufsuchende Jugendsozialarbeit“	<p>Für je 0,25 VZÄ wird eine Förderung in Höhe von 2.500,00 € gewährt. Daraus ergibt sich eine Zuwendungssumme von 10.000,00 € für 1,0 VZÄ</p> <table data-bbox="517 277 1276 546"> <thead> <tr> <th data-bbox="517 277 798 309">Zahl geförderter VZÄ</th> <th data-bbox="1054 277 1264 309">Programmmittel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="596 322 660 353">0,25</td> <td data-bbox="1102 322 1248 353">2.500,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="596 367 644 398">0,5</td> <td data-bbox="1102 367 1248 398">5.000,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="596 412 660 443">0,75</td> <td data-bbox="1102 412 1248 443">7.500,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="596 456 660 488">0,85</td> <td data-bbox="1102 456 1248 488">8.500,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="596 501 644 533">1,0</td> <td data-bbox="1086 501 1264 533">10.000,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Zahl geförderter VZÄ	Programmmittel	0,25	2.500,00 €	0,5	5.000,00 €	0,75	7.500,00 €	0,85	8.500,00 €	1,0	10.000,00 €
Zahl geförderter VZÄ	Programmmittel												
0,25	2.500,00 €												
0,5	5.000,00 €												
0,75	7.500,00 €												
0,85	8.500,00 €												
1,0	10.000,00 €												
Verwendungsnachweis (Vordruck)	<p>Der Verwendungsnachweis ist mit dem vorgegebenen Vordruck bis zum 15. März des Folgejahres einzureichen. Die Ausgaben sind listenmäßig in Form einer vollständigen Übersicht (keine Belege, aber alle Zahlungen) mit Verwendungszweck darzustellen.</p>												

	8.3 Betriebskosten
Definition	Betriebskosten entstehen für den unmittelbaren Betrieb der Einrichtung.
Antragsstellung	Anträge können von anerkannten freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Münster, die Angebote der offenen Kinder - und Jugendarbeit und Standorte der aufsuchenden Jugendsozialarbeit vorhalten, bis zum 31.12. für das Folgejahr gestellt werden. Auf Wunsch kann eine Eingangsbestätigung per Mail angefordert werden.
Anerkennungsfähige Kosten	Betriebskosten entstehen unabhängig von einem einzelnen Angebot aus dem Betrieb der geförderten Einrichtung insgesamt. Sie beziehen sich auf das Gebäude sowie das Inventar. Dazu gehören z. B. Gebühren, Versicherungen, Steuern, Müllabfuhr, Heizung, Reinigung, Strom, Gas, Wasser, Hausverwaltung, Pflege der Außenanlagen (sog. „Nebenkosten“), Mieten, Reparaturen und Hausverbrauchsmittel (Küche, Sanitär). Beschaffungen (bis zu 800,00 € ohne MwSt. je Gegenstand) sowie die Unterhaltung des Inventars dürfen nur bis zu 10 % der anererkennungsfähigen o. g. Kosten betragen. Renovierungen in größerem Umfang sowie Investitionen, d. h. bauliche Veränderungen und Beschaffungen > 800,00 € (ohne MwSt.), die über mehrere Jahre genutzt werden können, sind nicht Gegenstand der lfd. Betriebskostenabrechnung. Eine Förderung kann ggf. nach der Ziffer 6 dieser Richtlinien beantragt werden.
Förderung	Der durch die Leistungsvereinbarung mit dem Träger festgesetzte Betriebskostenzuschuss wird als Pauschalförderung fortgeschrieben.
Verwendungsnachweis (Vordruck)	Der Verwendungsnachweis ist mit dem vorgegebenen Vordruck bis zum 15. März des Folgejahres einzureichen. Die Ausgaben sind listenmäßig in Form einer vollständigen Übersicht (keine Belege, aber alle Zahlungen) mit Verwendungszweck darzustellen.

	8.4 Inklusionsförderung in der OKJA
Definition	Förderung von inklusiven Angeboten in den Einrichtungen der OKJA – außerhalb von Ferienprogrammen (1.1) und ganztägiger Ferienbetreuung (1.2/ 1.3).
Antragstellung	<p>Anträge können formlos im Vorfeld von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Münster, die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit vorhalten, gestellt werden.</p> <p>Dem formlosen Antrag sollen folgende Informationen zu entnehmen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name des Kindes/des Jugendlichen bzw. der Kinder/der Jugendlichen • Begründung des zusätzlichen Unterstützungsbedarfs • Angebotsbeschreibung • Zeitraum <p>Auf Wunsch kann eine Eingangsbestätigung per Mail angefordert werden.</p>
Teilnehmende	<p>Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen, seelischen Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens sechs Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind • sowie 18- bis einschließlich 26-Jährige, gemäß „Ziffer I. Förderkriterien“
Personelle Anforderungen	Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein.
Anerkennungsfähige Kosten	Unmittelbare Kosten für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Durchführung von inklusiven Angeboten, z. B. Honorare, Aufwandsentschädigungen
Förderung	Die Förderung pro OKJA-Einrichtung beträgt max. 500,00 € pro Halbjahr.
Verwendungsnachweis (Vordruck)	<p>Der <u>Verwendungsnachweis</u> ist spätestens sechs Wochen nach Ende der Maßnahme mit Originalbelegen einzureichen.</p> <p>Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.</p>

Impressum

Herausgeberin

Stadt Münster

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Abteilung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Fachcontrolling/Jugendhilfeplanung

Team Kinder- und Jugendförderung

Team Verwaltung

Redaktion

Hanna Böhm

Jochen Detering

Sonja Hellkuhl

Maike Ingenfeld

Bernhard Paschert

Nadja Rengshausen

01.03.2022